

Frauenfeld, 22. Januar 2021

Entscheid 7 (gilt ab 23. Januar 2021 und ersetzt den DEK-Entscheid 6)

DEK/0103/2020/095

Umsetzung der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 und Kantonales Schutzkonzept für die Schulen

1. Orientierung

1.1 Entscheid des Bundesrats

Je nach Lageentwicklung der Covid-19-Pandemie passt der Bundesrat die [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 an, in der die aktuellen Massnahmen und Anordnungen festgehalten sind. Die letzte Anpassung erfolgte per 18. Januar 2021. Die Verantwortlichkeiten bezüglich der Covid-19-Massnahmen bleiben im Bildungsbereich weiterhin bei den Kantonen. Es gelten nach wie vor die im Anhang zur Verordnung enthaltenen Vorgaben für Schutzkonzepte.

1.2 Übergeordnetes Ziel

Die Gesundheit aller beteiligten Personen steht an oberster Stelle. Mit den neu aufgetretenen Virusmutationen sind auch im Kanton Thurgau trotz aktuell sinkender Fallzahlen wieder höhere Ansteckungszahlen zu erwarten. Deshalb müssen die Schutz- und Hygienemassnahmen konsequent umgesetzt werden; gegebenenfalls sind weitere Anordnungen und Massnahmen nicht ausgeschlossen. Der bundesrätliche Beschluss nimmt die Schulen aktuell von den Massnahmen aus, dennoch sollen sie weiterhin ihren Beitrag zur Senkung der Anzahl Covid-19-Neuerkrankungen leisten. Mit der konsequenten Umsetzung der Massnahmen soll auch Fernunterricht möglichst vermieden werden.

1.3 Zielsetzung

Mit diesem Entscheid werden alle getroffenen Massnahmen aktualisiert. Alle bisherigen Massnahmen des Kantons Thurgau behalten ihre Gültigkeit. Weitere kantonale Massnahmen zur Bewältigung eines rasanten Anstiegs der Covid-19-Fälle können bei Bedarf angeordnet werden.

Dieser DEK-Entscheid nimmt die im Anhang zur Verordnung festgehaltenen Vorgaben für Schutzkonzepte integral auf, damit auf Ebene Schule kein weiteres Schutzkonzept erstellt werden muss.



1.4 Dauer

Der Planungshorizont für die Phase "Mutationen" dauert vom 23. Januar 2021 bis auf weiteres bis maximal 9. Juli 2021.

1.5 Grundlagen

- [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) vom 19. Juni 2020 (Stand am 20. Januar 2021).
- Die nachfolgenden Verweise auf Artikel beziehen sich auf die Covid-19-Verordnung besondere Lage.

2. Absicht

Weiterhin gilt, dass der Kanton unter Einhaltung der in der Covid-19-Verordnung besondere Lage festgehaltenen Massnahmen die Voraussetzungen für einen möglichst normalen Präsenzunterricht erhalten will. Gleichzeitig müssen in einer gefährlichen epidemiologischen Situation rasch und wirkungsvoll weitere Massnahmen angeordnet werden können.

3. Aufträge

3.1 Allgemein

- Die Aufträge gelten gleichermaßen für die öffentlichen Schulen, Mittel- und Berufsfachschulen, überbetriebliche Kurse (ÜK), Sonderschulen, Privatschulen und Musikschulen.
- Die Vorgaben betreffen alle Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende. Nachfolgend wird daher nur noch von Schülerinnen und Schülern gesprochen.
- Die Um- bzw. Durchsetzung der Massnahmen gemäss Vorgaben für Schutzkonzepte in der Covid-19-Verordnung besondere Lage hat oberste Priorität.
- Die vorgesetzte Stelle sorgt für eine adressatengerechte Information über die angeordneten Massnahmen.
- Die Schulleitungen vor Ort sind für die Umsetzung dieses DEK-Entscheids verantwortlich.

3.2 Schutz- und Hygienemassnahmen

3.2.1 Schulbetrieb inkl. schulische Veranstaltungen ohne externe Erwachsene

a) Alle Schulstufen

- Im Sinne der Sensibilisierung sind die Hygiene- und Schutzmassnahmen mit den Schülerinnen und Schülern immer wieder zu thematisieren. Sie sollen nach ihren entwicklungsmässigen Möglichkeiten von der Einhaltung der Regeln überzeugt werden.
- Alle Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Schulpersonal), die in einem Schulhaus verkehren, müssen die Verhaltens- und Hygieneregeln einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln).
- Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Soweit möglich sollten dies Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern sein. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.
- Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.
- Zusätzlich zur Einhaltung der Schutz- und Hygienemassnahmen sind die Unterrichtsräume spätestens nach jeder Lektion 5-10 Minuten lang gut zu durchlüften (vgl. www.schulen-lueften.ch).
- Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1.5 Meter.
- Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkinder, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben. Die Einhaltung des Abstands zwischen Schülerinnen und Schülern in der Unterrichtssituation wird als unzweckmässig bezeichnet.
- Zur Reduktion der Ansteckungsgefahr können lokal und situativ weitere organisatorische und infrastrukturelle Massnahmen ergriffen werden: Schutzwände, spezifische Anordnung des Mobiliars (Einzelarbeitsplätze), Reduktion der Schulzimmerwechsel durch die Schülerinnen und Schüler, Stundenplananpassungen etc.

b) Volksschule

- *Lehrpersonen und Schulpersonal:*
Es gilt für Lehrpersonen aller Stufen eine Maskentragpflicht in den Schulgebäuden und während des Unterrichts. Ausgenommen sind Unterrichtssituationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, namentlich bei



4/10

mündlichen Unterrichtssequenzen in Sprachlektionen oder in Situationen, in denen die Artikulation und der mündliche Ausdruck besonders wichtig sind (Art. 6d). Die Lehrperson selbst trifft vor Ort diesen Entscheid. Es ist dabei auf die bestmögliche Einhaltung der Abstände zu achten.

In Innenräumen muss jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer eine Gesichtsmaske tragen. Neu gilt zum Schutz von Arbeitnehmenden in Innenräumen überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als nur eine Person in einem Raum aufhält. Ein grosser Abstand zwischen Arbeitsplätzen im gleichen Raum genügt nicht mehr. Auf dem Schulareal im Freien gilt für Lehrpersonen eine Maskentragpflicht, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann (Art. 3c).

- *Schülerinnen und Schüler:*

Primarstufe: Die Schülerinnen und Schüler sind in den Schulgebäuden und auf dem Schulareal im Freien von der Maskentragpflicht ausgenommen.

Sekundarstufe I: Für Schülerinnen und Schüler besteht eine Maskentragpflicht in den Schulgebäuden, auch während des Unterrichts. Im Unterricht können auf Anordnung der Lehrperson temporär die Masken abgelegt werden, wenn die Schülerinnen und Schüler sitzend im Klassenverband in einer Unterrichtssituation sind, in der das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert (Art. 6d), nämlich bei mündlichen Sequenzen. Es ist dabei auf die bestmögliche Einhaltung der Abstände zu achten.

Auf dem Schulareal im Freien gilt eine Maskentragpflicht, sobald es zu einer Konzentration von Schülerinnen und Schülern kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann (Art. 3c). Weil die Pause der Konsumation von Essen und Getränken sowie der Bewegung an der frischen Luft dient, kann während dieser Zeit auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

- Die Kontaktdaten der Schülerinnen und Schüler, der Lehrpersonen und des Schulpersonals sind bekannt und müssen nicht gesondert erfasst werden.
- Für Mittagstische der Sekundarstufe I gelten die gleichen Regeln wie für Betriebskantinen (Art. 5a Abs. 2 lit. b): Für die Konsumation gilt eine Sitzpflicht und der erforderliche Abstand (1.5 Meter) muss von jeder Person eingehalten werden.
- Weitergehende temporäre Massnahmen werden je nach Verlauf der Pandemie ausschliesslich durch den Kanton (DEK) angeordnet und über die üblichen Kanäle kommuniziert:
 - Ausdehnung der Maskentragpflicht (z.B. Zyklus 2)
 - Verbot für klassenübergreifenden Unterricht
 - punktuelle Schulschliessungen

5/10

- c) Sekundarstufe II (Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler)
(Berufsfachschulen, Überbetriebliche Kurszentren, Lernwerkstätten, Brückenangebote, Mittelschulen)
- Alle Personen (Jugendliche und Erwachsene) müssen in den Schulgebäuden, auch während des Unterrichts, eine Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen sind Unterrichtssituationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, namentlich bei mündlichen Unterrichtssequenzen in Sprachlektionen oder in Situationen, in der die Artikulation und der mündliche Ausdruck besonders wichtig sind (Art. 6d). Die Lehrperson selbst trifft vor Ort diesen Entscheid. Es ist dabei auf die bestmögliche Einhaltung der Abstände zu achten.
 - Auf dem Schulareal im Freien gilt eine Maskentragpflicht, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann (Art. 3c).
 - Für Menschen gelten die gleichen Regeln wie für Betriebskantinen (Art. 5a Abs. 2 lit. b). Für die Konsumation gilt eine Sitzpflicht und der erforderliche Abstand (1.5 Meter) muss von jeder Person eingehalten werden. Die Schulen verfügen über ein Schutzkonzept für den Mensabetrieb.
 - Die Kontaktdaten der Schülerinnen und Schüler, der Lehrpersonen und des Schulpersonals sind bekannt und müssen nicht gesondert erfasst werden.
 - Weitergehende temporäre Massnahmen werden je nach Verlauf der Pandemie ausschliesslich durch den Kanton (DEK) angeordnet und über die üblichen Kanäle kommuniziert:
 - Reduktion der Kontakte und der Personendichte auf dem Schulareal durch alternative Lehr- und Lernformen
 - partielle oder ganzheitliche Umstellung auf Fernunterricht
 - punktuelle Schulschliessungen

3.2.2 Schulische Veranstaltungen mit externen Erwachsenen

- Die Durchführung von Veranstaltungen ist gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage verboten. Dazu gehören Veranstaltungen mit externen Erwachsenen (Elternabende, Elternbesuchstage, Informationsabende etc.).
- Elterngespräche (Standortgespräche) oder runde Tische mit mehreren Personen sind möglich.

3.3 Lehrpersonen/Schulpersonal

- Lehrpersonen und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Symptome zeigen, befolgen die Anweisungen zur Isolation des BAG oder des kantonsärztlichen Dienstes, konsultieren ihre Ärztin oder ihren Arzt und informieren die vorgesetzte Stelle. Sie befolgen zudem die Anweisungen des Contact-Tracing-Teams.
- Lehrpersonen und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt standen, befolgen die Anweisungen zur Quarantäne des BAG oder des kantonsärztlichen Dienstes und

informieren die vorgesetzte Stelle.

- Die Entscheidung über Isolation und Quarantäne wird durch das Contact-Tracing in Zusammenarbeit mit dem kantonsärztlichen Dienst gefällt. Die Massnahmen richten sich nach der Situation.
- Es gilt das ordentliche Personalrecht.
- Die Arbeitgeber sind in der Verantwortung, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen geschützt sind. Es gilt die Fürsorgepflicht. Um diesen Pflichten nachzukommen, darf der Arbeitgeber den Angestellten auch entsprechende Weisungen erteilen.
- Die Arbeitgeber sorgen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Verwaltungspersonal) ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen (Homeoffice), wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Die Schulleitung nimmt während der Unterrichtszeit ihre Führungsaufgabe, wenn immer möglich, vor Ort wahr.
- Für besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt Art. 27a der [Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(Covid-19\)](#) vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung 3, SR 818.101.24; Stand vom 18. Januar 2021). Im Präsenzunterricht ist eine Anwesenheit vor Ort für Lehrpersonen in der Regel unabdingbar. Dann gelten die Voraussetzungen gemäss Art. 27a Abs. 3 Covid-19-Verordnung 3 zur Ausgestaltung des Arbeitsplatzes und bei nicht vermeidbaren engen Kontakten weitergehende Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung).
- Bei einer angeordneten Quarantäne erfolgt eine Lohnfortzahlung. Soweit möglich arbeitet die betroffene Person im Homeoffice. Bezuglich dem Umgang mit einer angeordneten Quarantäne aufgrund Aufenthalt in einem Risikogebiet gilt das [Merkblatt des DEK](#).
- Ein Fernbleiben vom Arbeitsplatz ist nur dann angezeigt, wenn Symptome auftreten oder eine Quarantäne angeordnet worden ist.
- Erkrankt eine Lehrperson oder muss sie sich in Quarantäne begeben, geht der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler und die übrigen Lehrpersonen normal weiter. Es ergibt sich kein besonderer Handlungsbedarf, solange keine Massnahmen durch einen Arzt oder den kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden.

3.4 Schülerinnen und Schüler

- Schülerinnen und Schüler, die Symptome zeigen, befolgen die [Anweisungen zur Isolation](#) des BAG oder des kantonsärztlichen Dienstes, konsultieren ihren Arzt oder ihre Ärztin und informieren die Klassenlehrperson. Sie befolgen zudem die Anweisungen des Contact-Tracing-Teams.
- Schülerinnen und Schüler, die einen engen Kontakt im Rahmen des familiären Zusammenlebens mit einer erkrankten Person hatten, befolgen die [Anweisungen zur Quarantäne](#) des BAG oder des kantonsärztlichen Dienstes und informieren die

Klassenlehrperson. Die Schule stellt Aufgaben und Material bereit und nimmt sich der Korrektur von Arbeiten an.

- Die Entscheidung über Isolation und Quarantäne wird durch das Contact-Tracing in Zusammenarbeit mit dem kantonsärztlichen Dienst unter Einbezug der Schulärztin/dem Schularzt gefällt. Die Massnahmen richten sich nach der Situation und nicht allein nach einer Anzahl. Die Schulleitungen können bis zur definitiven Anordnung durch das Contact-Tracing gemäss der [Anleitung für Schulleitungen zur Abklärung von Sars-Cov-2-Ansteckungen in Volks-, Mittel- und Berufsschulen](#) (Stand 5. November 2020) selbständig Massnahmen treffen.
- Der Unterricht für die übrigen Schülerinnen und Schüler und die Lehrpersonen geht normal weiter.
- Schulschliessungen werden ausschliesslich durch den Kanton angeordnet.
- Wenn gesunde Eltern ihre gesunden Kinder nicht zur Schule schicken oder mündige Lernende den Unterricht verweigern, ist mit ihnen zuerst das Gespräch zu suchen. Erfolgt keine Einigung und kann kein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden, so muss die Präsenz mit den rechtlichen Konsequenzen eingefordert werden.
- Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören oder mit einer erziehungsberechtigten Risikoperson zusammenleben und über ein ärztliches Attest verfügen, können zu Hause bleiben. Die Schule stellt Aufgaben und Material bereit und nimmt sich der Korrektur der Aufgaben an.

3.5 Information und Kommunikation

- Erste Anlaufstelle für gesundheitliche Fragen ist der Schularzt oder die Schulärztin und erst in zweiter Linie der kantonsärztliche Dienst.
- Jeder positive Fall wird ins Contact-Tracing des Kantons aufgenommen. Bei den Schulen wird der kantonsärztliche Dienst miteinbezogen. Die Kommunikation gegenüber den Erziehungsberechtigten muss abgesprochen werden.
- Grundsätzlich spricht nichts gegen eine offene und sachliche Diskussion, die die Handlungsweise der Schule unterstützt.
- Veränderungen der Fallzahlen in den Schulen werden auf dem entsprechenden Formular auf der Webseite des Amts für Volksschule eingetragen.

3.6 Unterricht

- Gemäss Beschluss der Plenarversammlung der EDK vom 25. Juni 2020 gelten für das Schuljahr 2020/2021 folgende Grundsätze:
 - Das Schuljahr 2020/2021 gilt als reguläres Schuljahr.
 - Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.
 - Der Unterricht wird grundsätzlich im Vollbetrieb geführt.
- Die EDK begrüsst die Flexibilität, wenn in den 26 Kantonen der jeweiligen epidemiologischen Lage entsprechend zusätzliche temporäre Massnahmen ergriffen werden.

8/10

- Die EDK will die Rückkehr zum Fernunterricht unter allen Umständen vermeiden.
- Die EDK hält fest, dass die Schulen in Quarantänesituationen für eine adäquate Vermittlung der Lerninhalte sorgen und auch Leistungsnachweise erbracht werden können. In welcher Form ist Sache der Schule.
- Der Unterricht erfolgt auf allen Stufen in allen Fächern und in allen Lektionen gemäss Stundenplan. Dies gilt auch für niveau- und klassenübergreifenden Unterricht sowie für klassenübergreifende interne Schulanlässe, solange keine weiteren Anordnungen getroffen werden.
- Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.
- Am Prüfungsstoff zu den Aufnahmeprüfungen an die Mittelschulen und die Berufsmaturitätsabteilungen werden keine Änderungen vorgenommen.
- Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt ist die Maske während der Nahrungszubereitung zu tragen. Während des Essens sind die Abstände von 1.5 Metern, wenn immer möglich, einzuhalten, um grossflächige Quarantäneanordnungen zu vermeiden.
- Bei Unterricht in durchmischten Klassen wird empfohlen, die Masken auch während der Sport- und Musiklektionen (Chorsingen [Zyklus 1 & 2], Bands, etc.) zu tragen, um grossflächige Quarantäneanordnungen zu vermeiden.
- Schwimmunterricht ist unter der Einhaltung des Schutzkonzepts des Hallenbads möglich.
- Wenn für eine Klasse Quarantäne angeordnet wird, so kann während dieser Zeit anstelle der Erteilung von Aufgaben auf Fernunterricht umgestellt werden.
- Absenzen, die durch angeordnete Quarantänen entstehen, gelten als entschuldigt. Sie sind beim Zeugniseintrag jedoch nicht bei den entschuldigten Absenzen mitzuzählen und einzutragen.

3.7 Schulorganisation

- Betriebsinterne Veranstaltungen, die für den normalen Arbeitsablauf im Betrieb erforderlich sind, fallen nicht unter das Veranstaltungsverbot. Unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen können schulinterne Weiterbildungen (SCHILW), Konvente, Sitzungen von Behörden, Kommissionen, Jurys etc. ohne Beachtung der 5-Personen- und 2-Haushalte-Regeln durchgeführt werden. Es gilt jedoch in jedem Fall abzuwegen, ob eine physische Präsenz der Teilnehmenden angezeigt ist oder ob die Veranstaltung online durchgeführt werden kann (vgl. Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage, Version vom 18. Januar 2021).
- Lager, Projektwochen und Exkursionen mit Übernachtungen sind bis zu den Frühlingsferien, resp. bis Ende der Wintersportsaison 2020/2021 verboten.
- Einzelne Skitage bleiben ebenso wie die Durchführung von Exkursionen, Projektwochen ohne Übernachtung möglich, wenn die betreffenden Schutzkonzepte (ÖV, Car, Skigebiete) eingehalten werden.



9/10

- Schnuppertage vor Übertritten in die nächste Stufe dürfen stattfinden. Dabei werden die Schutzkonzepte der besuchten Stufe eingehalten.
- Mittagstische der Primarschule halten sich an die Vorgaben des Departements für Justiz und Sicherheit (DJS) und beachten die besonderen Hygienemassnahmen.
- Vom Grundsatz "Schule findet statt" kann nur nach Rücksprache mit der Schulaufsicht abgewichen werden.

3.8 Infrastruktur

- Die externe Nutzung von Schulinfrastruktur ist unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen nur für gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage vorgesehene Situationen möglich, namentlich für Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre und für nationale Kaderathleten. Vorbehalten bleiben die Anordnungen des Bundes.
- Hinweise für die externe Nutzung von Sportplätzen und Turnhallen sind zu finden auf der [Corona-Seite des Sportamts Thurgau](#).

3.9 Weitere Bereiche im Schulumfeld

- Beim Schulbusbetrieb ist auf den Schutz der Fahrerin oder des Fahrers gemäss Ziff. 3.3 zu achten. Das Tragen einer Gesichtsmaske wird analog den Vorgaben des öffentlichen Verkehrs empfohlen. Die Schülerinnen und Schüler sitzen so weit als möglich auseinander. Es gelten grundsätzlich dieselben Anordnungen wie für den öffentlichen Verkehr.
- Schulpsychologische und logopädische Abklärungen und Beratungen sowie Tätigkeiten des Schulsozialdienstes (SSA) können unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemassnahmen regulär stattfinden.

4. Weiteres Vorgehen

Die Beurteilung der Lage gemeinsam mit den Bildungspartnern erfolgt regelmässig. Allfällige notwendige Entscheide werden über die AV-Info und die entsprechenden Informationskanäle der Sekundarstufe II kommuniziert.

5. Kontaktstellen

Erste Anlaufstelle für schulspezifische Fragen ist die Schule vor Ort. Übergeordnete Fragestellungen können von allen Stufen an die Adresse info.av@tg.ch gerichtet werden.

10/10

Entscheid:

1. Die Aufträge gemäss Ziff. 3 sind umzusetzen.
2. Dieser Entscheid 7 gilt ab 23. Januar 2021 und ersetzt den Departementsentscheid 6 vom 23. Oktober 2020.
3. Mitteilung an:

Zustellung extern (elektronisch, durch AV)

- Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS)
- Bildung Thurgau
- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSLTG)
- Verband Trägerschaften Sonderschulen Thurgau (VTST)
- Alle Schulgemeinden (via AV-Info)
- Alle Privatschulen (via AV-Info)
- Alle Musikschulen (via AV-Info)
- Pädagogische Hochschule Thurgau (PHTG)

Zustellung intern (elektronisch, durch AV)

- Amt für Volksschule
- Amt für Mittel- und Hochschulen (zur Weiterleitung an die betroffenen Stellen)
- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (zur Weiterleitung an die betroffenen Stellen)
- Generalsekretariat DEK
- Rechtsdienst DEK
- Fachstab Pandemie (Amt für Gesundheit)

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin

Monika Knill

Monika Knill